



Brüssel, 20.12.2016
C(2016) 8742 final

ÖFFENTLICHE FASSUNG

Dies ist ein internes Kommissionsdokument, das ausschließlich Informationszwecken dient.

Staatliche Beihilfe SA.42955 (2016/N-2) – Deutschland – Netzreserve

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

1. VERFAHREN

- (1) Mit elektronischer Anmeldung vom 7. Dezember 2015 unterrichtete Deutschland die Kommission nach Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) über Rechtsvorschriften, die u. a. die Einführung einer neuen Kapazitätsreserve und die Überarbeitung der bestehenden Netzreserve zum Ziel hatten.
- (2) Mit Schreiben vom 19. Januar 2016 und 4. März 2016, die von Deutschland am 17. Februar 2016 bzw. 5. April 2016 beantwortet wurden, stellte die Kommission weitere Fragen hinsichtlich der Maßnahmen.
- (3) Am 4. Juli 2016 zog Deutschland seine Anmeldung zurück und übermittelte eine neue Anmeldung für überarbeitete Rechtsvorschriften, die sich lediglich auf Änderungen der bestehenden Netzreserve beziehen, wobei es eine separate Anmeldung der Maßnahme zur Kapazitätsreserve ankündigte. Im vorliegenden Beschluss wird nur die Netzreserve beihilferechtlich gewürdigt, wie sie am 26. Juli 2016 eingeführt wurde (im Folgenden „Netzreserve“ oder „Maßnahme“).

Herrn
Dr. Frank-Walter STEINMEIER
Bundesminister des Auswärtigen
Werderscher Markt 1
10117 Berlin
DEUTSCHLAND

2. BESCHREIBUNG DER MAßNAHME

2.1. Kontext und Hintergrund

- (4) Die angemeldete Maßnahme ist Bestandteil einer Überarbeitung des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom 7. Juli 2005, die am 26. Juli 2016 verabschiedet wurde¹ und die neben der Maßnahme auch ein Bündel von Maßnahmen bezüglich der Funktionsweise des Strom- und Gasmarktes vorsieht. Oberstes Ziel der Überarbeitung des EnWG ist die Reformierung des Strommarktes, um ihn fit für die Energiewende zu machen, die in Deutschland durch einen erheblichen Anstieg der Stromerzeugung aus verschiedenen erneuerbaren Energien wie Wind- und Solarkraft bei gleichzeitigem Ausstieg aus der Kernenergie gekennzeichnet ist. Das deutsche Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat seine Zielsetzungen und die damit verbundenen Maßnahmen in einem Grünbuch und einem Weißbuch dargelegt, die im Oktober 2014 bzw. im Juli 2015 veröffentlicht wurden.² Die Marktreflexionen zielen vor allem auf eine Verbesserung der Funktionsweise der Kurzfrist- und Regelenergiemärkte ab. Die Überarbeitung umfasst jedoch auch auf eine Reihe von Maßnahmen, mit denen während der Energiewende die Versorgungssicherheit sichergestellt werden soll. Die Netzreserve ist eine dieser Maßnahmen. Eine andere ist die AbLaV, deren Vereinbarkeit die Kommission geprüft und bestätigt hat.³ Das Paket enthält zudem Vorschläge für die oben genannte Kapazitätsreserve, die bislang noch nicht von der Kommission geprüft wurde.
- (5) Die Netzreserve wird durch Artikel 13d des überarbeiteten EnWG geregelt. Ausführlichere Bestimmungen u. a. zum Auswahlverfahren, zur Vergütung und zum Einsatz der Reserve sind in der Netzreserveverordnung⁴ enthalten.

¹ Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), https://www.gesetze-im-internet.de/enwg_2005/.

² „Ein Strommarkt für die Energiewende“, Weißbuch vom Juli 2015: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Publikationen/weissbuch.property=pdf.bereich=bmwi2012,sprache=de.rwb=true.pdf> und „Ein Strommarkt für die Energiewende“, Diskussionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, Grünbuch vom Oktober 2014: <https://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/G/gruenbuch-gesamt.property=pdf.bereich=bmwi2012,sprache=de.rwb=true.pdf>.

³ AbLaV steht für „Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten“. Die Kommission hat die Vereinbarkeit der AbLaV mit dem Binnenmarkt im Rahmen der Beihilfesache SA.43735 geprüft und beschlossen, keine Einwände zu erheben. Der Beschluss kann auf folgender Website der Generaldirektion Wettbewerb in deutscher oder englischer Sprache aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/case_details.cfm?proc_code=3_SA_43735. Im Rahmen der AbLaV können die ÜNB eine Abschaltleistung von insgesamt 1500 MW kontrahieren. Teilnahmeberechtigt sind Stromkunden mit einem Verbrauch von mehr als 10 MW, d. h. in der Regel mittlere und große Unternehmen, doch können kleinere Verbraucher ebenfalls teilnehmen, wenn sie ihre Angebote bündeln. Die ÜNB können den Verbrauch dieser Unternehmen automatisch und aus der Ferne reduzieren, um das Spannungsniveau stabil und das System im Gleichgewicht zu halten. Im Gegenzug bieten sie den Unternehmen feste und variable Zahlungen, deren Höhe bei wöchentlichen Auktionen ermittelt wird. Die Lasten können auch als Redispatch-Kapazitäten im Rahmen des Engpassmanagements genutzt werden. Insofern gibt die AbLaV den ÜNB ein weiteres Instrument zur Lösung desselben Problems an die Hand, das mithilfe der Netzreserve bewältigt werden soll.

⁴ Netzreserveverordnung vom 27. Juni 2013 (BGBl. I S. 1947), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1786) geändert worden ist, <http://www.gesetze-im-internet.de/reskv/BJNR194700013.html>.

- (6) Die Netzreserve soll die Sicherheit der Energieversorgung auch unter veränderten Bedingungen am Strommarkt dauerhaft gewährleisten. Wie weiter unten ausgeführt, beinhaltet sie hierzu eine regionale Komponente und dient der Aufrechterhaltung der Netzstabilität.

2.2. Beschreibung der Netzreserve

- (7) Eine frühere Form der Netzreserve (im Folgenden „frühere Netzreserve“) wurde im Jahr 2013 durch eine neue Bestimmung unter Paragraf 13b EnWG eingeführt, der zufolge die Stilllegung von Kraftwerken nur unter ganz bestimmten Bedingungen zulässig ist.⁵ Auf dieser Grundlage wurde eine Verordnung zur Regelung der Auswahl und Beschaffung von Reservekraftwerken verabschiedet. Hauptgrund für die Einführung der früheren Netzreserve waren Bedenken, dass das deutsche Stromversorgungssystem die Versorgungssicherheit nicht mehr zu jeder Zeit für alle Verbraucher gewährleisten könnte, ausgelöst durch die rasche Zunahme der Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien im Norden des Landes, die Verzögerungen beim Netzausbau, die schrittweise Abschaltung von Kernkraftwerken und die geringere Rentabilität konventioneller Kraftwerke.
- (8) Die bei der Kommission angemeldete Netzreserve, die am 26. Juli 2016 eingeführt wurde, ermöglicht es den Übertragungsnetzbetreibern (im Folgenden „ÜNB“), Erzeugungskapazitäten zu kontrahieren und einzusetzen, um Netzengpässe mittels Redispatch⁶ zu beheben und so die Netzstabilität aufrechtzuerhalten. Konkret bedeutet dies, dass die ÜNB die – in der Regel in Süddeutschland befindlichen – Kraftwerksanlagen der Netzreserve aktivieren können, wenn die Übertragungskapazitäten nicht ausreichen, um den in Norddeutschland erzeugten Strom zur Deckung des Bedarfs im süddeutschen Raum zu nutzen. In Norddeutschland wird daraufhin die Erzeugungskapazität im selben Maße gedrosselt. Die ÜNB dürfen Anlagen der Netzreserve erst einsetzen, wenn alle marktbezogenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Systemsicherheit wie z. B. Regelenergie, Redispatch von Anlagen im Markt oder Countertrading ausgeschöpft sind.
- (9) Die Netzreserve wird aus drei Arten von Anlagen gebildet:
- a) Anlagen, die derzeit nicht betriebsbereit sind und aufgrund ihrer Systemrelevanz auf Anforderung von ÜNB wieder betriebsbereit gemacht werden müssen;
 - b) Anlagen, für die die Betreiber eine vorläufige oder endgültige Stilllegung angezeigt haben, die jedoch aufgrund der Systemrelevanz der Anlagen verboten wurde;
 - c) reicht die von den Kategorien a und b erzeugte Strommenge nicht zur Deckung des ermittelten Bedarfs aus, werden zusätzliche Kapazitäten

⁵ Diese frühere Netzreserve ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschlusses.

⁶ Der Begriff „Redispatch“ bezeichnet eine Maßnahme, die von einem oder mehreren Netzbetreibern durch die Veränderung des Erzeugungs- und/oder des Lastmusters aktiviert wird, um die physikalischen Lastflüsse im Übertragungsnetz zu ändern und physikalische Engpässe zu mindern. In der Praxis fordern die ÜNB Anlagen in einem Gebiet mit Stromüberschuss zum Herunterfahren auf und weisen Anlagen in einem Gebiet mit zu geringer Stromerzeugung an, die Produktion zwecks Minderung von Netzengpässen heraufzufahren.

mittels eines Auswahlverfahrens beschafft, das auch ausländischen Betreibern offensteht.

- (10) Die Kategorien a und b werden mitunter als der „obligatorische Teil“ der Netzreserve bezeichnet, während Kategorie c den „freiwilligen Teil“ darstellt.
- (11) Die Systemrelevanz, die über die Zulässigkeit der vorläufigen oder endgültigen Stilllegung einer Anlage entscheidet, wird von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage einer Bewertung ermittelt, die der betreffende ÜNB vornimmt. Im Regelfall ist eine Anlage systemrelevant, wenn sich durch ihr Ausscheiden das positive Redispatch-Potenzial im deutschen Markt verringern würde. Die Ausweisung einer Anlage als systemrelevant gilt im Allgemeinen für höchstens 24 Monate, kann jedoch verlängert werden, wenn die Systemrelevanz weiterhin gegeben ist.
- (12) Zu Beginn des jährlichen Auswahlverfahrens für Anlagen der Netzreserve ermitteln die ÜNB ihren Redispatch-Bedarf. Dazu führen die vier ÜNB eine gemeinsame Systemanalyse durch und geben dabei den Bedarf an Reservekapazitäten an.⁷ Die Bundesnetzagentur überprüft diese Systemanalyse und stellt den Umfang der von den ÜNB zu beschaffenden Kapazitäten fest.
- (13) Für die benötigten Kapazitäten werden in erster Linie die bestehenden Anlagen der Kategorien a und b herangezogen. Diese Anlagen gehen automatisch in die Netzreserve ein. Da der Redispatch-Bedarf das Angebot der verfügbaren Anlagen der Kategorien a und b offenkundig weit übersteigt, ist ein wettbewerbliches Auswahlverfahren bei diesen Anlagen nach Auffassung der deutschen Behörden nicht zweckmäßig. Die Anlagenbetreiber schließen mit den ÜNB Verträge für eine Dauer von grundsätzlich zwei Jahren.⁸ Darin werden die Kraftwerksanlagen verpflichtet, sich für Redispatch-Leistungen zur Verfügung zu halten, d. h. auf Anweisung der ÜNB Strom zu erzeugen. Während ihrer Zeit in der Netzreserve dürfen diese Anlagen auf dem Strommarkt weder Strom verkaufen noch andere Dienstleistungen anbieten.
- (14) Falls die Erzeugungskapazität der Anlagen in den Kategorien a und b insgesamt nicht mehr zur Deckung des festgestellten Bedarfs ausreicht, fordert die Bundesnetzagentur die ÜNB zur Einleitung eines Interessenbekundungsverfahrens für die Beschaffung der restlichen Kapazitäten auf. An dem Verfahren können sich andere systemrelevante Kraftwerksanlagen beteiligen, die noch nicht zur Netzreserve gehören. Praktisch haben jedoch nur ausländische Erzeuger die Möglichkeit zur Interessenbekundung, weil alle deutschen Anlagen bereits an die Redispatch-Anweisungen ihrer ÜNB gebunden sind (sogenannter marktbasierter Redispatch) und systemrelevante deutsche Anlagen, deren Betreiber sich für den Austritt aus dem Markt entschieden hatten, bereits in die Netzreserve aufgenommen wurden.
- (15) Es bestehen unterschiedliche Vergütungsregeln für die drei in Erwägungsgrund (9) genannten Kategorien von Anlagen in der Netzreserve. Bei inländischen Anlagen (Kategorien a und b), beruht die Vergütung auf einem

⁷ Detaillierte Ausführungen dazu sind in Abschnitt 3.2.2. des vorliegenden Beschlusses enthalten, in dem die Notwendigkeit einer Netzreserve geprüft wird.

⁸ Die Vertragsdauer kann um weitere 24 Monate verlängert werden, wenn die Anlage weiterhin als systemrelevant ausgewiesen wird.

Kostenausgleich. Die Vergütung für ausländische Anlagen in der Netzreserve (Kategorie c) richtet sich nach dem Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens.

- (16) Im Einzelnen können inländische Anlagen, deren *vorläufige* Stilllegung untersagt wurde, eine Vergütung für die drei Kategorien von Kosten geltend machen, die in Paragraph 13c des überarbeiteten EnWG genannt sind. Erstens sind dies die Auslagen für die Vorhaltung und die Herstellung der Betriebsbereitschaft. An zweiter Stelle folgen die Erzeugungsauslagen, also alle Betriebskosten, die dem Erzeuger aufgrund der vom ÜNB angewiesenen Stromerzeugung entstehen, d. h. hauptsächlich Brennstoff- und Emissionskosten. Drittens besteht Anspruch auf eine Vergütung für den Werteverbrauch der Anlage aufgrund ihres Betriebs für die Netzreserve, die auf dem Restwert und der handelsrechtlichen Restnutzungsdauer der Anlage beruht. Diese Methodik orientiert sich an der Vergütung für Anlagen im Markt, die von den Netzbetreibern und auf deren Anweisung im Rahmen „regulärer“ Redispatch-Maßnahmen eingesetzt werden.
- (17) Betreiber von Anlagen, deren *endgültige* Stilllegung untersagt wurde, können eine Vergütung für vier Kategorien von Kosten geltend machen: erstens die Kosten für erforderliche Erhaltungsmaßnahmen; zweitens die Betriebsbereitschaftsauslagen; drittens die Erzeugungsauslagen, die aufgrund der Stromerzeugung nach Anweisung des ÜNB entstehen; und viertens Opportunitätskosten infolge der Verlängerung der Lebensdauer der Anlage durch deren Aufnahme in die Netzreserve (z. B. Kapitalbindung in Form von Grundstücken oder technischen Anlagen). Der Werteverbrauch technischer Anlagen ist nur erstattungsfähig, soweit die Anlagen in der Netzreserve tatsächlich eingesetzt werden. Kosten, die auch im Fall einer Stilllegung angefallen wären, sind nicht erstattungsfähig.
- (18) Die genaue Höhe der Vergütung für die systemrelevanten Anlagen in der Netzreserve wird bilateral zwischen dem betreffenden Übertragungsnetzbetreiber und dem Anlagenbetreiber ausgehandelt und nach Abstimmung mit der Bundesnetzagentur vertraglich festgehalten.
- (19) Im Falle ausländischer Anlagen wird die Vergütung auf der Basis einer Aufforderung zur Interessenbekundung festgelegt, die stattfindet, wenn die Bundesnetzagentur einen zusätzlichen Bedarf an Redispatch-Potenzial festgestellt hat. Bei diesem von den ÜNB organisiertem Interessenbekundungsverfahren werden ausländische Kapazitäten zur Bewerbung und Angabe der erwarteten Vergütung aufgefordert. Anschließend bewerten die ÜNB die netztechnische Effektivität der teilnehmenden Anlagen mit Blick auf die Bereitstellung des benötigten Redispatch-Potenzials und treffen davon ausgehend eine Auswahl. Ein wichtiges Element der Bewertung ist die Vorlaufzeit für die Leistungsbereitstellung durch die Anlage. Die Bundesnetzagentur überprüft die Effektivitätsbewertung der ÜNB.

2.3. Die Begünstigten

- (20) Die Begünstigten der Netzreserve sind die Betreiber der drei in Erwägungsgrund (9) genannten Kategorien von Anlagen (Teilnehmer der Netzreserve). Dabei handelt es sich um Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, die auf dem deutschen Strommarkt, aber auch auf den Strommärkten von Nachbarländern wie insbesondere Österreich und Italien aktiv sind.

2.4. Finanzierungsmechanismus

- (21) Die ausgewählten Betreiber erhalten die Vergütung von ihren jeweiligen ÜNB, die diese Kosten auf der Grundlage von Paragraph 13c Absatz 5 EnWG und Paragraph 6 Absatz 2 der Netzreserveverordnung über die Netzentgelte auf die Netznutzer umlegen dürfen. Somit wird mit diesen Kosten ähnlich umgegangen wie mit den Kosten des regulären Engpassmanagements, bei denen die Bundesnetzagentur auf der Grundlage von Paragraph 11 der Anreizregulierungsverordnung⁹ anhand der allgemeinen Entgeltregulierungsmethoden eine angemessene Rendite gewährleistet.

2.5. Budget

- (22) Die jährlichen Kosten der Netzreserve hängen von ihrem Umfang und der Häufigkeit ihres Einsatzes ab. Die Kosten der Vorhaltung einer Reservekapazität von 5400 MW für 2016 veranschlagte die Bundesnetzagentur mit 126 Mio. EUR.¹⁰ Dabei handelt es sich nur um die Zahlungen an die Anlagen in der Netzreserve. Insgesamt gesehen sind die Redispatch-Kosten jedoch wesentlich höher, denn sie beinhalten auch die regulären Redispatch-Kosten der auf dem Markt vertretenen Anlagen (in den ersten drei Quartalen des Jahres 2015 schätzungsweise 393 Mio. EUR) und das Herunterfahren von Anlagen im Norden des Landes (276 Mio. EUR).

2.6. Dauer

- (23) Die Netzreserve ist eine Maßnahme zur Überbrückung der derzeitigen Engpässe im deutschen Übertragungsnetz. Während die frühere Netzreserve bis Dezember 2017 befristet war, ist für die angemeldete Netzreserve vom 26. Juli 2016 kein festes Enddatum vorgesehen, sondern es erfolgt eine jährliche Überprüfung von Bedarf und Umfang nach dem in Abschnitt 2.2. dieses Beschlusses geschilderten Verfahren, an dem die ÜNB und die Regulierungsbehörde mitwirken.

3. WÜRDIGUNG DER MASSNAHME

3.1. Einstufung der Netzreserve als staatliche Beihilfe

- (24) Artikel 107 Absatz 1 AEUV lautet: „Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“
- (25) Eine Maßnahme wird als staatliche Beihilfe eingestuft, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) Die Maßnahme wird aus staatlichen Mitteln

⁹ Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze, <https://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/aregv/gesamt.pdf>.

¹⁰ Siehe Bericht der Bundesnetzagentur vom 29. April 2016, S. 3 und 16: https://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Berichte_Fallanalysen/Feststellung_Reservekraftwerksbedarf_1617_1819.pdf;jsessionid=6C455FFA60D860C8AD78A8A97DC1C8A7?_blob=publicationFile&v=2.

finanziert; b) sie verschafft einen selektiven Vorteil, der geeignet ist, bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige zu begünstigen; c) die Maßnahme verfälscht den Wettbewerb oder droht ihn zu verfälschen und d) sie ist geeignet, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen.

- (26) Die deutschen Behörden machen geltend, dass die Netzreserve aus verschiedenen Gründen keine staatliche Beihilfe darstelle. Erstens werde die Maßnahme nicht aus staatlichen Mitteln gewährt, sondern beinhalte nur einen Mitteltransfer zwischen privaten Parteien. Zweitens verschaffe die Maßnahme den Begünstigten keinen selektiven Vorteil, da die vorgesehene Vergütung kostenbasiert erfolge und ihre finanzielle Stellung nicht verbessere. Drittens habe die Maßnahme keine Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel, da die Kapazitäten außerhalb des Strommarktes vorgehalten würden und die Vergütung nicht über eine Kostenerstattung hinausgehe. Ferner erklären die deutschen Behörden, dass diese Argumentation auch für die ausländischen Erzeuger in der Netzreserve zutrefe, da ihre Auswahl marktbasierend erfolge, d. h. über eine Aufforderung zur Interessenbekundung.
- (27) Ferner sind die deutschen Behörden der Auffassung, dass, falls die Kommission die Zahlungen an die Betreiber als staatliche Beihilfe einstufen sollte, diese Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar sei, da sie alle entsprechenden Kriterien der Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020¹¹ (im Folgenden „Leitlinien“) erfülle.

3.1.1. Einsatz staatlicher Mittel und Zurechenbarkeit zum Staat

- (28) Der Gerichtshof hat entschieden, dass nicht in jedem Fall festgestellt werden muss, dass eine Übertragung von Haushaltsmitteln oder Mitteln einer öffentlichen Einrichtung stattgefunden hat, damit eine Maßnahme als dem Staat zurechenbar und aus staatlichen Mitteln finanziert gelten kann.¹² Bestätigt wurde dies durch die Rechtssache *Vent de Colère*¹³, in der der Gerichtshof befand, dass ein vom Staat entwickelter Mechanismus, mit dem die Mehrkosten, die Unternehmen durch eine Abnahmepflicht für Strom aus Windkraftanlagen zu einem Preis über dem Marktpreis entstehen, vollständig ausgeglichen werden, indem diese Kosten auf alle im Inland wohnhaften Stromendverbraucher umgelegt werden, eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel darstellt. Somit stellte der Gerichtshof fest, dass es sich um staatliche Mittel handelt, wenn die Mittel für eine Maßnahme durch staatliche Pflichtabgaben aufgebracht werden, die durch nationale Rechtsvorschriften auferlegt und im Einklang mit diesen Rechtsvorschriften verwaltet und zugewiesen werden.
- (29) Darüber hinaus bestätigte das Gericht, dass im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) staatliche Mittel zum Einsatz kamen, obwohl die für erneuerbare Energien gewährte Förderung nicht aus dem Staatshaushalt stammte, sondern aus der EEG-Umlage, die letztlich von den Endverbrauchern entrichtet wurde, ohne über den Staatshaushalt zu laufen, und den Staatshaushalt

¹¹ ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1.

¹² *Doux Elevage*, EU:C:2013:348, Rn. 34, Frankreich/Kommission, EU:T:2012:496, Rn. 36; *Bouygues Telecom/Kommission*, C-399/10 P und C-401/10 P, EU:C:2013:175, Rn. 100; *Vent de Colère*, C-262/12, EU:C:2013:851, Rn. 19.

¹³ *Vent de Colère*, EU:C:2013:851.

somit nicht belastete.¹⁴ Für die Feststellung des Einsatzes staatlicher Mittel reicht es nach Auffassung des Gerichts aus, dass die Übertragungsnetzbetreiber vom Staat mit der Verwaltung des Systems zur Förderung der Erzeugung von EEG-Strom beauftragt worden waren und dass die Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber, an Erzeuger von EEG-Strom Zusatzzahlungen zu leisten, aus Mitteln der EEG-Umlage finanziert wurde, die von den Übertragungsnetzbetreibern verwaltet und ausschließlich der Finanzierung der durch das EEG 2012 eingeführten Förder- und Ausgleichssysteme zugewiesen wurde.

- (30) Im vorliegenden Fall ist es in der Tat der deutsche Staat, der den Mechanismus zur Finanzierung der Maßnahme entwickelt hat. Er hat gesetzlich (Paragraf 13c Absatz 5 EnWG und Paragraf 6 Absatz 2 der Netzreserveverordnung) vorgeschrieben, dass die Kosten der Maßnahme durch eine Erhöhung der Netzentgelte auf alle Verbraucher umgelegt werden können (vgl. Erwägungsgrund (21)). Die Maßnahme ist somit dem Staat zuzurechnen.
- (31) Aus der oben angeführten Rechtsprechung ergibt sich, dass der Begriff „Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel“ nicht nur Vorteile abdecken soll, die unmittelbar durch den Staat gewährt werden, sondern auch diejenigen, die „durch von ihm zur Durchführung der Beihilferegulierung errichtete oder beauftragte öffentliche oder private Einrichtungen gewährt“ werden.¹⁵ In diesem Sinne erfasst Artikel 107 Absatz 1 AEUV sämtliche Geldmittel, die die öffentlichen Stellen tatsächlich zur Unterstützung der Unternehmen verwenden können, ohne dass es darauf ankommt, dass diese Mittel dauerhaft zum Vermögen des Staates gehören.¹⁶
- (32) Diesbezüglich stellt die Kommission fest, dass die Finanzflüsse – wenngleich sie zwischen privaten Parteien (dies sind in diesem Fall Anbieter von Netzreservekapazitäten und Netznutzer, wobei die ÜNB als Mittler vom Staat mit der Verwaltung der Mittel beauftragt sind) erfolgen – ständig unter der Kontrolle des Staates stehen, da die ÜNB gesetzlich angewiesen sind, die Mittel zu erheben und zuzuweisen. Die Netzreserveverordnung verleiht den ÜNB eindeutig eine Reihe von Rechten und Pflichten in Bezug auf die Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Mechanismen, sodass die ÜNB die Entscheidungszentrale für die Funktionsweise des auf der Grundlage der Verordnung eingerichteten Systems bilden. Die an der Funktionsweise der Netzreserveverordnung beteiligten Mittel werden ausschließlich im öffentlichen Interesse und entsprechend den zuvor vom deutschen Gesetzgeber festgelegten Modalitäten verwaltet. Gemäß der Netzreserveverordnung werden den ÜNB die Kosten dieser Tätigkeit vollständig von den Netznutzern erstattet. Diese Mittel fließen nicht direkt von den Netznutzern an die Anbieter von Netzreservekapazitäten, also zwischen unabhängigen Wirtschaftsteilnehmern, sondern an dem Vorgang sind Mittler (nämlich die ÜNB) beteiligt, die vom

¹⁴ Urteil Deutschland/Kommission („EEG 2012“), Rechtssache T-47/15, ECLI:EU:T:2016:281, Rn. 81-128.

¹⁵ Steinike & Weinlig/Deutschland, 76/78, ECLI:EU:C:1977:52, Rn. 21; PreussenElektra, C-379/98, ECLI:EU:C:2001:160, Rn. 58; Doux Elevage und Cooperative agricole UKL-ARREE, C-677/11, ECLI:EU:C:2013:348, Rn. 26; Vent de Colère, C-262/12, ECLI:EU:C:2013:851, Rn. 20; Sloman Neptune, C-72/91, C-73/91, ECLI:EU:C:1993:97, Rn. 19.

¹⁶ Doux Elevage, ECLI:EU:C:2013:348, Rn. 34, Urteil vom 27. September 2012, Frankreich/Kommission, T-139/09, ECLI:EU:T:2012:496, Rn. 36, Vent de Colère, C-262/12, ECLI:EU:C:2013:851, Rn. 21.

Staat mit der Erhebung und Verwaltung der Mittel beauftragt sind. Somit ist festzustellen, dass die auf der Grundlage der Netzreserveverordnung erhobenen Mittel, die von den ÜNB gemeinsam verwaltet werden, ständig unter dem beherrschenden Einfluss der öffentlichen Hand bleiben. Folglich sind die Mittel als staatliche Mittel einzustufen.

- (33) Daher stellt die Kommission fest, dass die Maßnahme aus staatlichen Mitteln finanziert wird und dem Staat zurechenbar ist.

3.1.2. Vorliegen eines selektiven Vorteils

- (34) Ein Vorteil im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV ist eine wirtschaftliche Vergünstigung, die ein Unternehmen unter normalen Marktbedingungen, d. h. ohne Eingreifen des Staates, nicht erhalten hätte.
- (35) Die deutschen Behörden argumentieren, dass die Maßnahme den an der Netzreserve teilnehmenden Anlagenbetreibern keinen Vorteil verschaffe, weil sich deren Vergütung auf den Ausgleich der Kosten beschränke, die ihnen im Zusammenhang mit der Netzreserve entstehen. Somit seien die Betreiber nicht besser gestellt, als es ohne die Netzreserve der Fall wäre.
- (36) Die Kommission stellt fest, dass es sich bei den spezifischen Zahlungen für die Netzreserve, d. h. die Erstattungen in Bezug auf die in den Erwägungsgründen (15) bis (19) genannten Kostenkategorien, um Zahlungen handelt, die die Betreiber nicht erhalten hätten, wenn sie weiter unter normalen wirtschaftlichen Bedingungen auf dem Strommarkt tätig gewesen wären, da die Netzreserve nur inländischen Anlagen offensteht, deren Stilllegung angekündigt wurde.
- (37) Generell ist das Vorliegen eines Vorteils auch dann nicht ausgeschlossen, wenn die Vergünstigung nicht über den Ausgleich der Kosten hinausgeht, die sich aus der Auferlegung einer regulatorischen Verpflichtung ergeben; denn aus staatlich auferlegten Verpflichtungen resultierende Kosten können als mit der wirtschaftlichen Tätigkeit verbunden angesehen werden, sodass ein Ausgleich für diese Kosten dem Unternehmen einen Vorteil verschafft.¹⁷ Außerdem wären den Betreibern die Kosten, die ihnen im Rahmen der Netzreserve erstattet werden, überhaupt nicht entstanden, wenn ihnen die betreffende Tätigkeit nicht durch regulatorischen Verpflichtungen auferlegt worden wären.
- (38) Zu den Betreibern von Anlagen der Kategorie c merkt die Kommission an, dass die an sie geleisteten Zahlungen jedenfalls keine Entschädigung für regelmäßig anfallende Kosten darstellen und zusätzlich zu den laufenden Betriebseinnahmen aus der Beteiligung am lokalen Strommarkt erzielt werden.
- (39) Die Maßnahme ist auch selektiv, weil sie nur bestimmte Wirtschaftsbeteiligte (Teilnehmer der Netzreserve) betrifft.
- (40) Daher stellt die Kommission fest, dass die Maßnahme den Begünstigten einen selektiven Vorteil verschafft.

¹⁷ Urteil des Gerichts vom 25. März 2015, Belgien / Kommission, T-538/11, ECLI:EU:T:2015:188, Rn. 74 bis 78.

3.1.3. Verfälschung des Wettbewerbs und Auswirkungen auf den Handel

- (41) Die Netzreserve droht den Wettbewerb zu verfälschen und beeinträchtigt den Handel im Energiebinnenmarkt. Der liberalisierte deutsche Strommarkt ist geöffnet und gut an die Strommärkte der Nachbarländer angebunden. Strom wird im Energiebinnenmarkt gehandelt und die Funktionsweise des Marktes gewährleistet – im Rahmen der Beschränkungen durch die Gebotszonenkonfiguration –, dass der Strom dort erzeugt wird, wo die Kosten am niedrigsten sind, und über Verbindungsleitungen zu den Verbrauchsorten transportiert wird, an denen der größte Bedarf besteht. Somit kann davon ausgegangen werden, dass die Vergütung für Betreiber von Anlagen in der Netzreserve, die Teil ein und desselben Strommarktes sind und auf diesem miteinander im Wettbewerb stehen, den Handel innerhalb der Union beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen kann.

3.1.4. Schlussfolgerung zum Vorliegen einer staatlichen Beihilfe

- (42) In Anbetracht der obigen Bewertung gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Netzreserve eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV darstellt.

3.2. Rechtmäßigkeit der Beihilfe

- (43) Deutschland hat die Maßnahme vor der Durchführung angemeldet und ist somit seinen Verpflichtungen aus Artikel 108 Absatz 3 AEUV nachgekommen.

3.3. Vereinbarkeit der Netzreserve mit dem Binnenmarkt

- (44) Um zu verhindern, dass staatliche Beihilfen den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten in einer Weise beeinträchtigen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, sind staatliche Beihilfen nach Artikel 107 Absatz 1 AEUV grundsätzlich verboten. In bestimmten Fällen können staatliche Beihilfen jedoch auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 2 oder 3 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sein.
- (45) So kann die Kommission Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige in der Europäischen Union, soweit sie die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft, auf der Grundlage von Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar betrachten.
- (46) Die Kommission hat die Vereinbarkeit der Netzreserve unter Berücksichtigung der Leitlinien geprüft. In den Leitlinien hat die Kommission die Voraussetzungen dargelegt, die Energie- und Umweltbeihilfen erfüllen müssen, damit sie nach Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV als mit dem Binnenmarkt vereinbar erachtet werden können. Abschnitt 1.2. der Leitlinien enthält eine Liste der Arten von Beihilfemaßnahmen, die unter die Leitlinien fallen. Spezifische Erläuterungen zu diesen Arten von Maßnahmen werden in Kapitel 3 der Leitlinien gegeben.
- (47) Nach Auffassung der Kommission ist die Netzreserve vor allem eine Maßnahme zur Gewährleistung einer angemessenen Stromerzeugung und der Sicherheit der

Stromversorgung und fällt daher in den Geltungsbereich von Abschnitt 3.9. „Beihilfen zur Förderung einer angemessenen Stromerzeugung“.

- (48) Die Netzreserve soll sicherstellen, dass der deutsche Kraftwerkspark ausreichend gerüstet ist, um jederzeit und in allen Teilen des Netzes einen Ausgleich von Stromangebot und -nachfrage zu ermöglichen. Durch die Verhinderung der Stilllegung von Anlagen, die für den Erhalt der Systemsicherheit von Relevanz sind, gewährleistet die Netzreserve den Fortbestand angemessener Erzeugungskapazitäten in Regionen, die aufgrund unzureichender Übertragungskapazitäten nicht angemessen versorgt werden können. Daher ist die Kommission der Auffassung, dass die Netzreserve einen Kapazitätsmechanismus in Form einer strategischen Reserve mit einer besonderen regionalen Funktion darstellt, denn die Kapazität wird außerhalb des Marktes für die ÜNB vorgehalten, wobei die Kraftwerke nur bei Versorgungsengpässen hochgefahren werden, um den benötigten Strom zu erzeugen.
- (49) Bei der Prüfung der Vereinbarkeit der Netzreserve mit dem Binnenmarkt untersucht die Kommission, ob die Ausgestaltung der Maßnahme den folgenden unter Randnummer 27 der Leitlinien aufgeführten Kriterien entspricht (unter Beachtung der spezifischeren Ausführungen zu Maßnahmen für die Gewährleistung einer angemessenen Stromerzeugung in den Abschnitten 3.9.1. bis 3.9.6. der Leitlinien):
- a) Beitrag zu einem klar definierten Ziel von gemeinsamem Interesse (siehe Abschnitt 3.2.1. des vorliegenden Beschlusses);
 - b) Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen (Abschnitt 3.2.2. unten);
 - c) Geeignetheit (Abschnitt 3.2.3. unten);
 - d) Anreizeffekt (Abschnitt 3.2.4. unten);
 - e) Angemessenheit (Abschnitt 3.2.5. unten);
 - f) Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf Wettbewerb und Handel (Abschnitt 3.2.6. unten);
 - g) Transparenz der Beihilfe (Abschnitt 3.2.7. unten)

3.3.1. Ziel von gemeinsamem Interesse

- (50) Laut Randnummer 30 der Leitlinien besteht das vorrangige Ziel von Energiebeihilfen darin, ein wettbewerbsfähiges, nachhaltiges und sicheres Energiesystem in einem gut funktionierenden Energiemarkt der Union zu gewährleisten.
- (51) Angesichts des bedeutenden und relativ raschen Wandels im deutschen Erzeugungsmix gerät das deutsche Stromsystem insbesondere im Süden des Landes zunehmend unter Druck. Der rasante Ausbau der erneuerbaren Energien, die Abschaltung von Kernkraftwerken und die Änderungen bei den relativen Brennstoffpreisen namentlich für Erdgas und Steinkohle nehmen entscheidenden Einfluss auf die regionale Verteilung der Stromerzeugung. Im Wesentlichen verzeichnet Norddeutschland eine Zunahme der Stromerzeugung insbesondere aus Windenergie an Land und auf See, während Süddeutschland

stärker von den Folgen des Atomausstiegs und von relativ höheren Erdgaspreisen betroffen ist, die die Stromerzeugung in Gaskraftwerken entsprechend verteuern.

- (52) Dieses regionale Ungleichgewicht hat insbesondere bei den Nord-Süd-Verbindungen zu Engpässen im deutschen Übertragungsnetz geführt, wie in Abschnitt 4.2.2. noch näher ausgeführt wird. Der jährlichen Analyse der Übertragungsnetzbetreiber zufolge treten vor allem bei hoher Nachfrage und gleichzeitiger hoher Windenergieerzeugung massive Engpässe im deutschen Netz auf, die Ringflüsse (loop flows) durch die Übertragungsnetze benachbarter Mitgliedstaaten und potenzielle Versorgungslücken in Süddeutschland auslösen. Zwar sollen die Engpässe durch den Ausbau des Übertragungsnetzes behoben werden, wie in Erwägungsgrund (71) erläutert wird, doch werden die erforderlichen Infrastrukturinvestitionen erst in mehreren Jahren abgeschlossen sein. Daher hat Deutschland zwischenzeitlich die Netzreserve eingeführt, um die Sicherheit der Stromversorgung vor allem im süddeutschen Raum auch in Zeiten hoher Stromerzeugung im Norden und hohen Verbrauchs im Süden zu gewährleisten. Somit ist die Netzreserve auf das allgemeine gemeinsame Ziel der Gewährleistung einer sicheren Stromversorgung ausgerichtet.
- (53) Unter den Randnummern 219 bis 221 der Leitlinien sind spezifischere Kriterien für die Festlegung des gemeinsamen Ziels durch die Mitgliedstaaten dargelegt.
- (54) Randnummer 219 der Leitlinien besagt, dass die Maßnahmen zur Gewährleistung einer angemessenen Stromerzeugung sehr unterschiedlich ausgestaltet sein können und sowohl auf kurzfristige Flexibilitätsprobleme als auch auf langfristige Bedenken hinsichtlich der Erreichung einer angemessenen Stromerzeugung abstellen können. Die Kommission stellt fest, dass durch die Netzreserve diejenigen Stromerzeuger belohnt werden, auf die die ÜNB zurückgreifen können, damit genügend Strom für die Deckung des Bedarfs in Süddeutschland erzeugt wird. Das ist sowohl ein kurzfristiges als auch ein mittelfristiges Anliegen, weil es sich um eine vorübergehende Maßnahme handelt, die in den kommenden Jahren bis zum entsprechenden Ausbau der Übertragungskapazitäten zum Instrumentarium der ÜNB für den Ausgleich fehlender Kapazitäten gehört.
- (55) Unter Randnummer 220 der Leitlinien wird darauf hingewiesen, dass Beihilfen zur Förderung der angemessenen Stromerzeugung im Widerspruch zu dem Ziel der schrittweisen Abschaffung umweltgefährdender Subventionen stehen können und dass andere Ansätze zur Sicherstellung einer angemessenen Stromerzeugung gewählt werden sollten, die keine negativen Umweltauswirkungen haben.
- (56) Die Kommission stellt fest, dass das Hauptziel der Netzreserve in der Gewährleistung der Versorgungssicherheit besteht. Sie unterläuft auch nicht das Ziel des Umweltschutzes. Die Maßnahme ist im Kontext eines Bündels von Maßnahmen zum Management und zur letztlichen Überwindung der Kapazitätsengpässe in Süddeutschland zu sehen. Erstens ist sie zum großen Teil notwendig, um in Deutschland einen raschen Ausbau erneuerbarer Energien zu ermöglichen, womit ein Umweltziel verfolgt wird. Zweitens wird in Deutschland nicht nur die Netzreserve eingesetzt, sondern auch die Entwicklung eines stärker nachfrageseitig ausgerichteten Managements gefördert, so beispielsweise durch die oben genannte AbLaV. Dadurch verringert sich die

erforderliche Netzreserve. Drittens arbeitet Deutschland an der Stärkung seines Übertragungsnetzes, damit die Netzreserve reduziert und letztlich ganz abgeschafft werden kann.¹⁸

- (57) Unter Randnummer 221 der Leitlinien wird unter anderem betont, dass klar definiert werden sollte, welches Ziel die Maßnahme verfolgt, und dass ausgeführt werden sollte, wann und wo ein Kapazitätsproblem entstehen könnte.
- (58) Die Kommission stellt fest, dass das Ziel der Netzreserve in Paragraph 13d Absatz 1 EnWG und Paragraph 2 der Netzreserveverordnung klar definiert wurde. Auch die Erforderlichkeitsprüfung im nächsten Abschnitt des vorliegenden Beschlusses (Abschnitt 3.2.2.) verdeutlicht, dass Probleme mit der Versorgungssicherheit entstehen, wenn sich durch Netzengpässe die zu den Verbrauchern gelangende Strommenge reduziert. Durch die vorangestellte Prüfung der Systemrelevanz betreffender Kraftwerksanlagen sorgen die deutschen Behörden dafür, dass für die Netzreserve nur Anlagen herangezogen werden, die nahe an den Bedarfszentren liegen und deren Produktion nicht durch fehlende Netzkapazitäten eingeschränkt wird.
- (59) Ausgehend davon gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass die Netzreserve die Erreichung eines klar definierten Ziels von gemeinsamem Interesse verfolgt und unterstützt, nämlich des Ziels der Versorgungssicherheit, welche im vorliegenden Fall durch eine angemessene Stromerzeugung in Süddeutschland bis zum nötigen Ausbau der Übertragungskapazitäten gewährleistet werden soll.

3.3.2. *Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen*

- (60) Zur Begründung der Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen muss grundsätzlich nachgewiesen werden, dass ein bestehendes Marktversagen die Marktkräfte an der Erreichung einer angemessenen Stromerzeugung hindert und somit das Ziel der Versorgungssicherheit zu unterlaufen droht. Unter den Randnummern 222 bis 224 der Leitlinien sind spezifischere Kriterien für den Nachweis der Erforderlichkeit staatlicher Maßnahmen durch die Mitgliedstaaten festgelegt.
- (61) Um das Vorliegen eines Marktversagens und damit die Notwendigkeit einer Maßnahme zur Gewährleistung der angemessenen Stromversorgung zu begründen, führt Deutschland folgende Argumente an: i) die Existenz von Erzeugungsempässen in Süddeutschland, die anhand einer gründlichen und teils probabilistischen Methodik ermittelt und durch den bisherigen Einsatz der vorhandenen Netzreserve verdeutlicht wurde, ii) Prognosen auf der Grundlage dieser Methodik, die auf einen Fortbestand der Engpässe in den kommenden Jahren hindeuten, und iii) ein Mangel an Anreizen, unrentable vorhandene Kapazitäten im Markt zu belassen oder neue Kapazitäten zu errichten, der dadurch bedingt ist, dass die Kapazitätsempässe nur vorübergehend bis zur Schaffung ausreichender Übertragungskapazitäten bestehen und dass künftig mit niedrigen Strom-Großhandelspreisen gerechnet wird.

¹⁸ Außerdem hat Deutschland Subventionen von 1,6 Mrd. EUR für die Stilllegung von Braunkohlekraftwerken mit einer Kapazität von 2,7 GW gewährt, um die CO₂-Emissionen zu verringern und zu seinem Ziel beizutragen, die CO₂-Emissionen bis 2020 um 40 % zu reduzieren. Die Stilllegung dieser Kraftwerke hat die Kommission im Mai 2016 im Rahmen der Beihilfesache SA.42536 geprüft. Keines der in der Kapazität von 2,7 GW enthaltenen Kraftwerke wird an der Netzreserve teilnehmen.

- (62) Zu den Punkten i und ii ist anzumerken, dass Deutschland zur Ermittlung des Bedarfs an Netzreserve eine Methodik verwendet, die in der Netzreserveverordnung festgelegt ist. Im Anschluss an diese Prüfung, die jährlich nach dem in Abschnitt 2.2 dieses Beschlusses beschriebenen Verfahren erfolgt, stellt die Bundesnetzagentur den Bedarf an Netzreserve für den kommenden Winter sowie für die Winter in einem und fünf Jahren fest. Diese Bedarfsfeststellung basiert auf einer jährlichen gemeinsamen Systemanalyse der vier ÜNB.¹⁹
- (63) Der erste Schritt der Methodik besteht darin, dass sich die ÜNB und die Bundesnetzagentur über die der Systemanalyse der ÜNB zugrunde liegenden Eingangsparameter, Szenarien und Annahmen abstimmen. Diese Abstimmung betrifft zum Ersten grundlegende Eingangsparameter wie z. B. verfügbare Erzeugungskapazitäten der einzelnen Technologien sowie deren erwartete Entwicklung, geplante und ungeplante Nichtverfügbarkeiten von Kraftwerken, erwartete Last und erwarteter Bedarf sowie eine Analyse des inländischen Netzes. Auch die erwartete verfügbare Netztransferkapazität (NTC) wird berücksichtigt. Zum Zweiten werden Extremszenarien entwickelt, die einen Einsatz der Netzreserve erfordern könnten. Diese Szenarien beruhen auf der Kombination von historischen Daten und Ereignissen und schließen u. a. das Starkwind-Starklast-Szenario ein, bei dem sich in der Regel der Druck auf das Übertragungsnetz verschärft. Zum Dritten werden die Auswirkungen dieser Szenarien auf die interagierenden Eingangsparameter in Form einer Marktsimulation modelliert und berechnet, um zu beurteilen, welche Kraftwerksanlagen mit welchem Preisniveau betrieben würden und ob Stromimporte oder –exporte stattfinden würden. Die Marktsimulation umfasst eine wirtschaftliche Betrachtung der im Markt befindlichen Kraftwerke unter Berücksichtigung ihrer veränderlichen Brennstoff- und CO₂-Kosten. Sie ist allerdings nicht auf die Zukunft gerichtet und enthält keine wirtschaftlichen Betrachtungen zur weiteren Rentabilität und somit zur potenziellen Nichtverfügbarkeit von Kapazitäten. Berücksichtigt wird auch der vorrangige Einsatz von erneuerbaren Energien. Zum Vierten erfolgt eine Analyse des heimischen Netzes auf der Grundlage von Lastflussberechnungen zur Beurteilung dessen, inwieweit das Übertragungsnetz zum Transport der erforderlichen Last in den laut Marktsimulation kritischsten Stunden fähig ist, wobei das (n-1)-Kriterium zugrunde gelegt wird.
- (64) Das Ergebnis dieser Beurteilung gibt Aufschluss darüber, in welchen Fällen das Netz die vom Markt bestimmte, ökonomisch optimale Stromerzeugung physisch nicht transportieren könnte. Danach wird beurteilt, inwieweit die ÜNB die betreffenden Lücken durch ein marktbasierendes Engpassmanagements schließen könnten. Dabei erfolgt eine Simulation zur Ermittlung der Kraftwerke, die auf ökonomischste Weise hochgefahren werden könnten, um eine ausreichende Versorgung in den Defizitregionen zu gewährleisten. Parallel dazu muss die Kapazität in Regionen mit übermäßiger Erzeugung in gleichem Maße heruntergefahren werden, um den Ausgleich von Angebot und Nachfrage wieder herzustellen. Dieses Verfahren wird als Redispatch bezeichnet.

¹⁹

Systemanalyse abrufbar unter:

http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Energie/Unternehmen_Institutionen/Versorgungssicherheit/Berichte_Fallanalysen/Systemanalyser_UeNB_1617_1819.pdf;jsessionid=0BA92509942D906F000F1EE50B7CF80F?__blob=publicationFile&v=2.

- (65) Zur Beurteilung der Frage, ob und wie der Bedarf an Redispatch-Kapazitäten gedeckt werden kann, wird bei der Systemanalyse und in der nachfolgenden Feststellung der Bundesnetzagentur zunächst der mögliche Beitrag der im Markt vorhandenen Erzeuger zur Bedarfsdeckung untersucht. Das deutsche Recht verpflichtet alle im Markt tätigen Erzeuger zur Befolgung der Redispatch-Anweisungen ihrer ÜNB. Im Fall der Inanspruchnahme erhalten sie eine kostengestützte Vergütung. Die Laststeuerungskapazitäten, die die ÜNB im Rahmen der vorgenannten AbLaV kontrahiert haben, werden ebenfalls als Teil des Instrumentariums der ÜNB zur Beseitigung von Engpässen berücksichtigt. Die AbLaV-Kapazitäten können im Rahmen des Redispatch genutzt werden.
- (66) Reicht die von den auf dem Markt tätigen Kapazitätsanbietern (Stromerzeuger und Laststeuerung) bereitgestellte Menge nicht aus, so können die ÜNB Kapazitäten aus der Netzreserve beschaffen. Wie in Erwägungsgrund (9) ausgeführt, besteht die Netzreserve erstens aus einheimischen Kapazitäten, die als systemrelevant eingestuft werden und nicht kommerziell am Strommarkt tätig sind (d. h. dort keinen Strom verkaufen und auch keine Regelenergie oder Systemdienstleistungen anbieten). Falls sich der festgestellte Bedarf mit den einheimischen Kapazitäten nicht decken lässt, können die ÜNB die restlichen Kapazitäten über eine Aufforderung zur Interessenbekundung kontrahieren; diese richtet sich an Kraftwerksanlagen, die trotz ihrer Lage außerhalb Deutschlands zur Minderung der innerdeutschen Engpässe beitragen könnten.
- (67) Die Kommission erachtet die in den Erwägungsgründen (62) bis (66) beschriebene Methodik zur Ermittlung der Angemessenheit der Erzeugung für sachdienlich, da die ÜNB eine gründliche und teils probabilistische Beurteilung vornehmen. Die Kommission stellt fest, dass diese Beurteilung von der allgemeinen Beurteilung der Angemessenheit abweicht, bei der beispielweise der ENTSO-E ermittelt, ob im Markt noch genügend Kapazitäten zur Deckung des Gesamtbedarfs zur Verfügung stehen werden. Im vorliegenden Fall geht es jedoch nicht um die Frage, ob die Erzeugung absolut gesehen weiterhin zur Deckung des Bedarfs ausreicht, sondern darum, ob diese Erzeugung an den richtigen Orten stattfindet und so den ÜNB das Management der Netzengpässe ermöglicht. Die von Deutschland angewandte Methodik erscheint für diesen Zweck geeignet.
- (68) Deutschland legte außerdem Daten zum Einsatz der Netzreserve in den ersten Jahren nach ihrer Einführung vor. Umfang und Einsatz der Netzreserve haben mit jedem Jahr zugenommen. Seit 2014 haben die deutschen ÜNB in fast allen Stunden des Jahres Redispatch-Maßnahmen ergriffen. Bis 2015 konnten die Netzengpässe in den allermeisten Fällen durch den marktbasieren Redispatch aufgelöst werden, und die Anlagen in der Netzreserve mussten nicht eingesetzt werden. Seit dem Winter 2015/2016 reichte der marktbasierende Redispatch jedoch höchst selten zur vollständigen Überwindung der Engpässe aus, sodass die Netzreserve zunehmend zum Einsatz kam. In den ersten drei Jahren nach ihrer Einführung, d. h. zwischen 2011/2012 und 2014/2015, wurde die Netzreserve lediglich an zehn Tagen benötigt. Im Winter 2015/2016 wurde sie bereits an 93 Tagen in Anspruch genommen, also fast an jedem Wintertag. Ferner stellt die Kommission fest, dass der konkrete Umfang der Netzreserve letztlich von der Bundesnetzagentur auf der Grundlage der Analyse der ÜNB festgestellt wird. Es gibt keinen gesetzlich vorgeschriebenen Zuverlässigkeitsstandard, der ein Maximum an Schutz vorschreibt und damit den Umfang der Reserve

beschränkt. Die Kommission erachtet die derzeitige Vorgehensweise und Methodik jedoch für akzeptabel, da die Funktion der Netzreserve in der Behebung der Folgen von Netzengpässen besteht und nicht in der Behebung eines allgemeinen Missing-Money-Problems, das die Angemessenheit des Kraftwerksparks insgesamt in Frage stellt.

- (69) Was Punkt ii in Erwägungsgrund (61) anbelangt, so hat die verwendete Methodik zur Ermittlung des Bedarfs an Netzreserve auch gezeigt, dass nicht mit einer kurz- oder mittelfristigen Lösung des Problems der Kapazitätsengpässe zu rechnen ist. Die Methodik ist zukunftsorientiert und schließt Prognosen für den kommenden Winter, den Winter danach und einen Winter in einem der darauffolgenden Jahre ein. Aus den Zukunftsprognosen geht eindeutig hervor, dass ohne Investitionen in zusätzliche Infrastrukturen keine Abnahme der Engpässe zu erwarten ist. Zwar wird ab dem Winter 2018/2019 mit einer erheblichen Verringerung des Bedarfs an Netzreserve gerechnet, doch beruht dies fast ausschließlich auf der Annahme, dass die deutsch-österreichische Gebotszone an der Grenze zwischen den beiden Ländern geteilt wird.²⁰
- (70) Zu Punkt iii in Erwägungsgrund (61) ist zu sagen, dass es in Deutschland momentan an Anreizen für den Neubau oder die Erhaltung von Kapazitäten an den richtigen Stellen – insbesondere in Süddeutschland – fehlt, was an den geplanten Investitionen in Übertragungskapazitäten und den fortgesetzten Investitionen in die erneuerbaren Energien liegt, die künftig ungehindert zu den Bedarfszentren fließen können. Aufgrund der regenerativen Energieerzeugung im norddeutschen Raum, die zu niedrigen Grenzkosten erfolgt, und aufgrund der Gebotszonenkonfiguration in Deutschland gilt derzeit für ganz Deutschland und Österreich ein einheitlich niedriger Preis, selbst wenn die im Norden erzeugte Energie aufgrund der Engpässe nicht zu den Verbrauchern im Süden fließen kann. Dadurch kam es vor allem in Süddeutschland zu starken Rentabilitätseinbußen bei der vorhandenen konventionellen Erzeugung und insbesondere bei den Gaskraftwerken. Da der Ausbau der erneuerbaren Energien weiter vorangetrieben wird und ausgehend von den aktuellen Terminpreisen weiterhin niedrige Strom-Großhandelspreise (im Vergleich zu den langfristigen Durchschnittswerten) zu erwarten sind, bestehen kaum Anreize, zwecks Überwindung der heutigen Kapazitätsengpässe in Süddeutschland unrentable Kapazitäten im Markt zu halten oder neue Kapazitäten zu bauen, zumal bereits Projekte zum Ausbau und zur Optimierung des Netzes in Gang sind, um die Überlastung auf der Nord-Süd-Achse zu verringern.
- (71) In Bezug auf die letzte Frage stellt die Kommission fest, dass die deutsche Regierung wichtige Bauvorhaben zur Erweiterung des Übertragungsnetzes mit hoher Priorität verfolgt. Es wurde ein Rechtsrahmen für eine rasche Netzentwicklung geschaffen, der beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren nach Maßgabe des Energieleitungsausbaugesetzes von 2009 (EnLAG) sowie die Festlegung prioritärer Vorhaben im Rahmen des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes von 2011

²⁰ Auf die Thematik der Gebotszonen wird in Abschnitt 3.2.3. dieses Beschlusses (Geeignetheit) näher eingegangen. Momentan bilden Österreich und Deutschland eine gemeinsame Gebotszone. Sollte sich die Annahme, von der die Bundesnetzagentur bei der Prüfung des Bedarfs an Netzreserve ausging, bewahrheiten, dann wären die Kapazitäten zwischen der deutschen und der österreichischen Zone begrenzt und Gegenstand eines Zuweisungsverfahrens. Dies würde zu einer wesentlichen Verringerung der innerdeutschen Engpässe führen, weil weniger Energie innerhalb der Gebotszone transportiert werden müsste, um den Marktergebnissen physisch Rechnung zu tragen.

(NABEG) umfasst. Auf der Grundlage dieses Rechtsrahmens wird regelmäßig ein fünf Schritte umfassendes Verfahren durchgeführt, um festzulegen, welche Projekte wo und bis wann zu realisieren sind.²¹ Im September 2015 bestätigte die Bundesnetzagentur 63 von den 92 Netzentwicklungsvorhaben, die die ÜNB in ihren 2014 erstellten Netzentwicklungsplänen für das Jahr 2024 vorgeschlagen hatten. Diese 63 Maßnahmen umfassen 3050 km an Optimierungsmaßnahmen in Bestandstrassen und 2750 km an Neubautrassen und repräsentieren Investitionskosten von rund 33 Mrd. EUR, wobei der Ausbau des Offshore-Netzes eingeschlossen ist, jedoch noch nicht die zusätzlichen Kosten für eine unterirdische Leitungsverlegung berücksichtigt werden.

- (72) Das Ziel und die Erwartung der deutschen Regierung bestehen darin, dass die Netzinvestitionen letztendlich zu einem praktisch engpassfreien Netz führen und die Netzreserve damit überflüssig wird.
- (73) Die Kommission gelangt somit zu dem Schluss, dass die Marktkräfte momentan nicht in der Lage sind, die Angemessenheit der Stromversorgung in Süddeutschland zu gewährleisten, und dass daher staatliche Maßnahmen zur Bewältigung des Kapazitätsmangels in Süddeutschland erforderlich sind.

3.3.3. *Geeignetheit*

- (74) In der Regel wird eine Beihilfemaßnahme als geeignet angesehen, wenn sie so ausgestaltet ist, dass die ermittelten Fälle von Marktversagen sinnvoll angegangen werden. Gemäß den Randnummern 225 und 226 der Leitlinien bedeutet dies im Zusammenhang mit Beihilfen zur Förderung einer angemessenen Stromerzeugung, dass die Beihilfe ausschließlich für die Bereitstellung der Erzeugungskapazität durch den Stromerzeuger gewährt werden sollte und dass die Maßnahme sich sowohl an etablierte als auch künftige Erzeuger sowie an Betreiber, die substituierbare Technologien (z. B. Laststeuerung oder Speicherlösungen) einsetzen, richten und für diese angemessene Anreize vorsehen sollte.
- (75) In diesem Abschnitt wird zunächst untersucht, ob eine Netzreserve die geeignetste der verschiedenen möglichen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Versorgungsprobleme ist (Abschnitt 3.3.3.1. dieses Beschlusses). Danach wird analysiert, ob die konkrete Ausgestaltung der Netzreserve mit den oben genannten spezifischen Anforderungen der Leitlinien vereinbar ist (Abschnitt 3.3.3.2. dieses Beschlusses). Abschließendes Thema sind die Verpflichtungen Deutschlands, die eine wesentliche Rolle spielen, da sich die Netzreserve lediglich als eine mit Marktformen einhergehende Übergangsmaßnahme eignet (Abschnitt 3.3.3.3. dieses Beschlusses).

3.3.3.1. *Geeignetheit der Netzreserve als Instrument*

- (76) Wie in Abschnitt 3.3.1. dieses Beschlusses dargelegt, besteht das Ziel der Netzreserve in der Minderung der Auswirkungen der innerdeutschen Netzengpässe auf die Stabilität des Übertragungsnetzes, um die Sicherheit der Stromversorgung in Süddeutschland zu gewährleisten.

²¹ Die Bundesnetzagentur gibt auf ihrer Website zum Netzausbau einen Überblick über das Verfahren: <https://www.netzausbau.de/5schritte/de.html>.

- (77) Es gibt zahlreiche Möglichkeiten zur Inangriffnahme des Überlastungsproblems bzw. zur Abmilderung seiner Folgen, und die deutschen Behörden haben dargelegt, dass unterschiedliche Maßnahmen zur Überwindung der Stausituation ergriffen werden.
- (78) Zum Ersten ist Deutschland, wie in Erwägungsgrund (71) dargelegt, bereits dabei, durch Infrastrukturinvestitionen eine langfristige strukturelle Lösung für das Problem der regionalen Ungleichheiten herbeizuführen. Es laufen mehrere Netzausbauvorhaben zur Beseitigung der Engpässe zwischen Nord- und Süddeutschland. Allerdings zeigen die Beurteilungen der Versorgungssicherheit durch die ÜNB, dass diese Investitionen in den kommenden Jahren noch nicht ausreichen werden, um die Notwendigkeit eines zusätzlichen außerbörslichen Redispatch im Rahmen der Netzreserve zu beseitigen.
- (79) Zum Zweiten stellt Deutschland momentan in Anbetracht der Tatsache, dass die Investitionsvorhaben voraussichtlich erst in einigen Jahren abgeschlossen sein werden, kritische Betrachtungen zur Konfiguration seiner Gebotszone an. Das europäische Marktmodell beruht auf einem Austausch innerhalb und zwischen Gebotszonen. In jeder Gebotszone werden die Angebote zur Produktion und zum Verbrauch von Strom ohne Berücksichtigung etwaiger physischer Beschränkungen im Übertragungsnetz miteinander verglichen, und es wird ein einheitlicher Preis für die betreffende Zone festgelegt. Lässt sich die daraus resultierende Planung von Erzeugung und Nachfrage aufgrund von Übertragungsengpässen nicht in die Praxis umsetzen, nutzen die ÜNB für das Engpassmanagement verschiedene Instrumente wie beispielsweise Redispatch und Countertrading, nicht aber die Abregelung grenzüberschreitender Kapazitäten. Häufige Rückgriffe eines ÜNB auf den Redispatch deuten darauf hin, dass der Markt keine angemessene Belohnung für Investitionen an den richtigen Orten bietet und dass eine Überprüfung der Gebotszonenkonfiguration zunehmend unverzichtbar wird.
- (80) Eine ungünstig definierte Gebotszone ruft auch Probleme im regionalen Handel und Wettbewerb hervor. Wenn der Marktpreis kein Signal für Investitionen an den richtigen Orten innerhalb der Gebotszone setzt, führt dies zu Verzerrungen bei den Investitionssignalen in benachbarten Gebotszonen und bei den Verbindungen zwischen der überlasteten Zone und den benachbarten Zonen. Auf der Erzeugungsseite wird das Investitionssignal deshalb verfälscht, weil die Erzeuger, die Strom nach Süddeutschland exportieren könnten, für diese Exporte nicht durch einen angemessenen regionalen Preis in Süddeutschland belohnt werden (und die nach Norddeutschland exportierenden Erzeuger übermäßig belohnt werden). Auch das Investitionssignal für Verbindungsleitungen wird verfälscht, weil die Strompreise in Süddeutschland künstlich niedrig gehalten werden, wodurch sich die Engpasserlöse für Importe in den süddeutschen Raum künstlich verringern.
- (81) Die Tatsache, dass die Bundesnetzagentur die deutschen ÜNB am 30. Oktober 2016 aufforderte, mit Blick auf die Aufteilung der derzeitigen Gebotszone bis 3. Juli 2018 die Einführung eines Engpassmanagements mit Kapazitätszuteilung an der deutsch-österreichischen Grenze vorzubereiten, weist darauf hin, dass die deutschen Behörden die Bedeutung dieser Frage erkannt haben. Darüber hinaus ist ENTSO-E gegenwärtig mit der im EU-Recht vorgesehenen Überprüfung der Gebotszonen befasst. Ein denkbare Szenario wäre die Aufteilung des deutschen Marktes entlang der überlasteten Nord-Süd-Verbindungen in zwei Gebotszonen.

Die Bedeutung von Engpässen innerhalb von Gebotszonen wurde also auch auf europäischer Ebene erkannt.

- (82) Drittens ergreifen die deutschen ÜNB Maßnahmen zur Engpassbewirtschaftung wie z. B. den marktbasieren²² Redispatch, um den Ausgleich im Netz zu gewährleisten. Wie allerdings in Erwägungsgrund (68) ausgeführt, ermöglicht der marktbasierete Redispatch nicht zu jeder Zeit eine vollständige Deckung der Kapazitätsdefizite in Süddeutschland. Außerdem bietet der kostenbasierte Redispatch in Deutschland keine ausreichenden Anreize, vorhandene Kapazitäten im Markt zu belassen oder als neuer Kapazitätsanbieter in den Markt einzutreten.
- (83) Es wird damit gerechnet, dass all diese Maßnahmen die Engpässe und damit den Bedarf an Redispatch-Kapazitäten erheblich reduzieren. So zeigt die Beurteilungen der Versorgungssicherheit durch die ÜNB, dass sich der Umfang der Netzreserve bis zum Winter 2018/2019 erheblich verringern und nur noch schätzungsweise 1,8 GW betragen wird, wenn die Aufteilung der deutsch-österreichischen Gebotszone zu den festgelegten Terminen vonstattengeht. Im Falle einer Aufspaltung innerhalb Deutschlands wäre mit einer weiteren Verringerung des Bedarfs zu rechnen. Gegenwärtig ist jedoch unklar, ob und bis wann ein vollständiger Verzicht auf Redispatch-Ressourcen möglich ist, die über das im Markt vorhandene Angebot hinausgehen. In Anbetracht dieser Unsicherheit hat Deutschland die Netzreserve als ein Instrument entwickelt, durch das vorhandene Kraftwerke, die ansonsten stillgelegt würden, betriebsbereit gehalten werden. Die Kraftwerksanlagen in der Reserve werden erst für den Redispatch genutzt, wenn alle marktbasieren Instrumente ausgeschöpft sind. Somit kann die Netzreserve als eine Art strategische Reserve von Kapazitäten angesehen werden, die normalerweise außerhalb des Marktes vorgehalten werden und nur dann zum Einsatz kommen, wenn den ÜNB keine weiteren Möglichkeiten zur Realisierung der physikalischen Flüsse bleiben, die infolge von Marktgeschäften erforderlich werden.
- (84) Wie in dem am 30. November 2016 veröffentlichten Abschlussbericht der Kommission zur Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen²³ hervorgehoben wird, sind strategische Reserven im Allgemeinen nicht zur Lösung der eigentlichen Probleme geeignet, die einer angemessenen Stromerzeugung im Wege stehen. Sie mögen vielleicht eine wirksame Reaktion auf Engpassituationen darstellen, beheben aber nicht die Ursachen der Engpässe wie eventuell ein genereller Mangel an Finanzierungsmitteln, fehlende Marktreflexen oder ungünstig zugeschnittene Gebotszonen. Andererseits besagt der Bericht auch, dass strategische Reserven die Verfügbarkeit ausreichender Backup-Kapazitäten sicherstellen und daher ein akzeptables Übergangsinstrument zur Überwindung eines vorübergehenden Kapazitäts-

²² Zu beachten ist, dass der Begriff „marktbasieren“ in diesem Kontext lediglich darauf verweist, dass die Anlagen, die diese Dienste erbringen, im Markt aktiv sind. Er ist nicht im Sinne einer marktbasieren Beschaffung dieser Dienste (z. B. Gebotsliste oder Ausschreibung) auszulegen, denn bei der Beschaffung ist lediglich eine kostengestützte Vergütung vorgesehen. Die Tatsache, dass die Erzeuger keine marktbasieren Vergütung für die Lieferung von Redispatchkapazitäten an die ÜNB erhalten, trägt zur Verschlechterung der Geschäftslage der Erzeuger in Süddeutschland bei. Wie in Erwägungsgrund 98 dargelegt, wird Deutschland nach Möglichkeiten suchen, seine derzeitige Redispatch-Strategie zu verbessern.

²³ Europäische Kommission, Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen, 30. November 2016, SWD(2016)385, Abschnitt 6.2.2.

mangels sind, sofern sie mit Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen des Versorgungsproblems (wie etwa Marktreformen) einhergehen.

- (85) Nach Auffassung der Kommission kann die Netzreserve daher nur dann eine angemessene Maßnahme sein, wenn sie vorübergehenden Charakter trägt sowie mit Maßnahmen und Marktreformen einhergeht, die auf die Ursachen des Versorgungsproblems abstellen.

3.3.3.2. Geeignetheit der spezifischen Ausgestaltung der Netzreserve

- (86) Laut Randnummer 225 der Leitlinien sollte die Beihilfe ausschließlich für die Bereitstellung der Erzeugungskapazität durch den Stromerzeuger gewährt werden.
- (87) In diesem Zusammenhang stellt die Kommission fest, dass die Vergütung der einheimischen Kraftwerke in der Netzreserve im Wesentlichen auf den festen Kosten beruht, die ihnen durch die Vorhaltung der Betriebsbereitschaft entstehen.²⁴ Nur wenn sie auf Anweisung Strom erzeugen, erhalten sie eine kostenbasierte Entschädigung für die tatsächlich angefallenen Betriebskosten. Die Kommission akzeptiert diesen Ansatz, da die Anlagen außerhalb des Marktes vorgehalten werden und die Erstattung für die Erzeugung keinen Einfluss auf die Preisbildung im Strommarkt hat. Bei den ausländischen Kraftwerken besteht die Vergütung aus einer festen Zahlung für die teilweise oder vollständige Vorhaltung von Kapazitäten für die Netzreserve, wobei die Höhe der Zahlung auf der Grundlage eines wettbewerblichen Auswahlverfahrens festgelegt wird. Daher handelt es sich nach Ansicht der Kommission um eine angemessene Vergütung, da sie allein auf der Verfügbarkeit beruht.
- (88) Laut Randnummer 226 der Leitlinien sollte sich die Maßnahme sowohl an etablierte als auch künftige Erzeuger sowie an Betreiber, die substituierbare Technologien (z. B. Laststeuerung oder Speicherlösungen) einsetzen, richten und für diese angemessene Anreize vorsehen.
- (89) Die Teilnahme neuer Kapazitäten an der Netzreserve ist nicht möglich. Dazu ist anzumerken, dass die Bildung strategischer Reserven eine vorübergehende Maßnahme mit dem Ziel ist, während eines Übergangszeitraums ein vernünftiges Niveau der Angemessenheit der Stromerzeugung zu gewährleisten. Um innerhalb der Netzreserve einen effektiven Wettbewerb zwischen neuen und bestehenden Kraftwerken zu ermöglichen, müssten für neue Anlagen langfristige Verträge geschlossen werden. Erfahrungen mit der Umsetzung bzw. Planung marktweiter Mechanismen in anderen westeuropäischen Mitgliedstaaten wie dem Vereinigten Königreich²⁵ und Frankreich²⁶ haben gezeigt, dass Vertragslaufzeiten von bis zu 15 Jahren erforderlich wären. Solche langfristigen Verträge für neue Kapazitäten sind jedoch nicht mit dem vorübergehenden Charakter einer strategischen Reserve vereinbar, da sie die Funktionsweise des Marktes noch nach Ablauf der Frist für die Reserve beeinflussen würden. Auch als Investitionsanreiz wäre die Aufnahme von

²⁴ Siehe die Erwägungsgründe (15) bis (17) des vorliegenden Beschlusses.

²⁵ Staatliche Beihilfe SA.35980 (ABl. C 348 vom 3.10.2014).

²⁶ Staatliche Beihilfe SA.39621. Der Beschluss kann auf folgender Website der Generaldirektion Wettbewerb in englischer Sprache aufgerufen werden: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/261326/261326_1840296_301_2.pdf.

Neubaukapazitäten in die Netzreserve ungeeignet, da die Anlagen außerhalb des Marktes vorgehalten werden müssten und daher nicht zur Lösung eines etwaigen, durch unzureichende Investitionssignale hervorgerufenen Missing-Money-Problems beitragen würden. Die Aufnahme von Neubaukapazitäten in eine strategische Reserve kann sogar den gegenteiligen Effekt haben, dass ohne Förderung keine Investitionen in den Markt getätigt werden.

- (90) Die Laststeuerung kann nicht Bestandteil der Netzreserve sein. Die Kommission ist grundsätzlich der Auffassung, dass die Einbeziehung der Laststeuerung in Maßnahmen zur Gewährleistung der Angemessenheit der Stromerzeugung möglich sein sollte, so auch in strategische Reserven. Ein integrativer Ansatz steigert den Wettbewerb bei der Beschaffung der benötigten Kapazitäten. Im vorliegenden Fall könnte die Laststeuerung ein wirksames und nützliches Mittel zur Sicherung von Redispatch-Kapazitäten sein. Beispielsweise könnten ÜNB in Süddeutschland Lastmanager unter Vertrag nehmen und ihre Flexibilität nutzen, um ihren Verbrauch und damit die Menge an Strom zu reduzieren, die durch das Netz transportiert werden muss, wodurch wiederum die Kapazitätsengpässe und der Umfang der Netzreserve verringert werden könnten.
- (91) Wie die Kommission jedoch feststellt, sorgt der deutsche Rechtsrahmen dafür, dass die Anbieter abschaltbarer Lasten die Möglichkeit und den Anreiz haben, ihre Flexibilität in das System einzubringen, indem sie auf Preissignale sowohl im Großhandelsmarkt als auch im Regelenergiemarkt reagieren sowie – was im Kontext des vorliegenden Beschlusses am wichtigsten ist – den ÜNB Kapazitäten für den Redispatch anbieten. Die letztgenannte Option steht den Lastmanagern im Rahmen der in Abschnitt 2.2. dieses Beschlusses beschriebenen AbLaV offen. Die AbLaV ermöglicht den ÜNB die Beschaffung eines festgelegten Höchstumfangs an Abschaltleistung, die sie als Systemdienstleistung zur Gewährleistung des Systemausgleichs nutzen können. Dadurch wirkt sich die AbLaV günstig auf den Netzreservebedarf aus, denn das so gewonnene Flexibilitäts- und Redispatch-Potenzial wird unter Marktbedingungen genutzt, d. h. vor dem Rückgriff auf die Netzreserve (vgl. Paragraph 13 Absatz 1 EnWG in Verbindung mit Paragraph 7 Absatz 2 der Netzreserveverordnung).
- (92) Im oben genannten Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen wurde festgestellt, dass es stichhaltige Gründe dafür gibt, bei der Laststeuerung einen besonderen Ansatz zu verfolgen, so z. B. mit Blick auf die Förderung einer flexiblen Nachfrage als flexible Ressource im künftigen Marktdesign.²⁷ In ihrem die AbLaV betreffenden Beihilfebeschluss hat die Kommission anerkannt, dass diese Regelung tatsächlich zur Entwicklung einer flexibel reagierenden Nachfrageseite mit kurzfristigen Verträgen von nur einer Woche beiträgt, so dass Lasten im Rahmen der Regelung entwickelt werden können, die später vollständig am Markt teilnehmen. Die AbLaV sieht die Beschaffung einer angemessenen²⁸ Menge an Laststeuerungskapazitäten vor

²⁷ Europäische Kommission, Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen, 30. November 2016, SWD(2016)385, Abschnitt 6.2.3.

²⁸ Ursprünglich konnte im Rahmen der AbLaV eine Kapazität von 3 GW kontrahiert werden, doch erfolgte eine Reduzierung auf 1,5 GW, weil die ÜNB dieses Kontrahierungsvolumen in der Regel nicht ausschöpfen konnten, sodass der Beschaffungsprozess nicht mehr wettbewerblich geprägt war. Das lässt auch darauf schließen, dass im Rahmen der Netzreserve mit ihren sehr ähnlichen Produkthanforderungen höchstwahrscheinlich keine weiteren Laststeuerungskapazitäten angeboten worden wären außer denen, die im Rahmen der AbLaV kontrahiert wurden.

und gewährleistet so, dass diese Lasten auf wettbewerblichem Wege und zu einem wettbewerbsfähigen Preis kontrahiert werden. Außerdem können die deutschen ÜNB als Beteiligte an der AbLaV-Regelung diese Kapazitäten auch für andere Zwecke als nur den Redispatch nutzen.²⁹ Aus diesen Gründen sowie in Anbetracht des vorübergehenden Charakters der Netzreserve und der Tatsache, dass über die Teilnahme der bestehenden einheimischen Kraftwerksanlagen an der Netzreserve nicht in einem wettbewerblichen Verfahren entschieden wird, gelangt die Kommission zu der Auffassung, dass das Ziel Deutschlands bei der Nutzung und Förderung der Laststeuerung die Senkung des Bedarfs an Netzreserve ist. Davon ausgehend ist eine Aufnahme der Laststeuerung in die Netzreserve nach Ansicht der Kommission nicht erforderlich.

- (93) Die deutsche Systemanalyse berücksichtigt den Beitrag der grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen und bestimmt den Umfang der Netzreserve ausgehend von den ermittelten NTC-Werten, wenn auch auf passive Weise durch einfache Übernahme der von den ÜNB bestimmten NTC-Werte. Die Kommission ist mit dem allgemeinen Ansatz einverstanden, die NTC-Werte zur Festlegung des erforderlichen Umfangs einer vorübergehenden Netzreserve heranzuziehen, möchte jedoch unterstreichen, dass sie im Rahmen des vorliegenden Beschlusses nicht geprüft hat, wie die einzelnen ÜNB zu diesen Werten gelangt sind. Die Kommission erinnert an die Festlegung im EU-Recht³⁰, dass die ÜNB bei der Bestimmung ihrer NTC-Werte die Maximierung der grenzüberschreitenden Kapazitäten ins Auge fassen und weder interne Engpässe an die Grenze verlagern noch zwischen internen und grenzüberschreitenden Handelsgeschäften unterscheiden sollten. Der vorliegende Beschluss gilt daher unbeschadet einer von der Kommission in Ausübung ihrer ordnungs- und/oder wettbewerbsrechtlichen Befugnisse vorgenommenen Prüfung der aktuellen Praxis der ÜNB zur Berechnung und Bestimmung der grenzüberschreitenden Kapazitäten.
- (94) Hinsichtlich der Teilnahme ausländischer Erzeuger an Kapazitätsmechanismen stellt die Kommission fest, dass die Einbeziehung ausländischer Erzeuger in die Netzreserve als letztes Mittel genutzt werden kann, wenn nicht genügend einheimische Teilnehmer verfügbar sind. Die Kommission weist darauf hin, dass die Beteiligung ausländischer Kapazitäten an einer strategischen Reserve möglicherweise generell schwer umsetzbar ist.³¹ Im Gegensatz zu marktweiten Kapazitätsmechanismen werden strategische Reserven in der Regel zur Deckung eines bevorstehenden Kapazitätsdefizits eingesetzt, nachdem alle anderen Mittel einschließlich Importmöglichkeiten erschöpft sind. Wenn sich ein Teil der Reserve im Ausland befindet, müsste eigentlich ein entsprechendes Maß an Verbindungskapazitäten verfügbar sein oder sogar reserviert werden, damit der erzeugte Strom tatsächlich in der Defizitregion ankommt. Die Kommission stellt fest, dass die explizite Einbeziehung ausländischer Erzeuger in die deutsche Netzreserve keine Reservierung von Verbindungskapazitäten

²⁹ Dies gilt insbesondere für extrem schnell reagierende Lasten, die die ÜNB innerhalb von Millisekunden aus der Ferne abschalten können.

³⁰ Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 15), Anhang I, Artikel 1.7.

³¹ Europäische Kommission, Abschlussbericht zur Sektoruntersuchung über Kapazitätsmechanismen, 30. November 2016, SWD(2016)385, Anhang II.

erforderlich macht, weil sie sich einerseits in derselben Gebotszone befinden (Österreich) und andererseits die Notwendigkeit des Stromexports aus Deutschland verringern und so gewährleisten, dass genügend Strom in den deutschen Verbrauchszentren verbleibt. Deshalb ist es wichtig, dass ausländische Kapazitäten in diesem Fall als mögliche Teilnehmer angesehen werden.

- (95) Vor diesem Hintergrund ist die Kommission der Auffassung, dass die in der Netzreserveverordnung vorgesehene Heranziehung ausländischer Erzeuger eine angemessene Lösung für diese vorübergehende Maßnahme darstellt.

3.3.3.3. Geeignetheit als reine Übergangsmaßnahme und Verpflichtungen

- (96) Wie bereits dargelegt, eignet sich die Netzreserve lediglich als Übergangsmaßnahme, d. h. als vorübergehende strategische Reserve, die von Marktreflexen begleitet wird. Da das Ziel in der Überwindung vorübergehender Netzengpässe besteht, muss nach Ansicht der Kommission dafür gesorgt werden, dass die Netzreserve möglichst bald ausläuft. Um zu gewährleisten, dass die Netzreserve tatsächlich nur vorübergehenden Charakter trägt, hat sich Deutschland zur Durchführung von vier Maßnahmen verpflichtet, die parallel zum weiteren Netzausbau und zu den anderen in Abschnitt 3.3.3.1. dieses Beschlusses beschriebenen Maßnahmen durchgeführt werden sollen. Die Kommission und Deutschland gehen davon aus, dass diese Maßnahmen den künftigen Bedarf an Netzreserve verringern und zu ihrer schrittweisen Abschaffung beitragen werden.

- (97) Erstens hat sich Deutschland verpflichtet, auf ein Abkommen mit Österreich hinzuwirken, das den deutschen ÜNB den Einsatz österreichischer Erzeuger für den marktbasierten Redispatch gestattet. Letztere sind zwar noch in derselben Gebotszone tätig wie die deutschen Erzeuger, waren aber bislang nicht verpflichtet, den Redispatch-Anweisungen der deutschen ÜNB in dieser Zone Folge zu leisten. Somit steht das Redispatch-Potenzial der österreichischen Kapazitäten den deutschen ÜNB nur in Form ausländischer Kapazitäten in der Netzreserve zur Verfügung. Wenn das Abkommen zustande käme, würden diese Anlagen aus der Netzreserve herausgenommen und in den Markt integriert werden. Dies würde zwar das eigentliche Versorgungsproblem nicht lösen, aber den Umfang der Netzreserve erheblich reduzieren und damit die Notwendigkeit staatlicher Beihilfen verringern. Deutschland will sich nach besten Kräften für eine möglichst baldige Unterzeichnung und Umsetzung des Abkommens mit Österreich einsetzen und hat erklärt, dass es im Erfolgsfall auch Abkommen mit anderen Nachbarländern anstreben wird. Obwohl die vorgesehene Aufteilung der österreichisch-deutschen Gebotszone die direkte Beteiligung österreichischer Erzeuger am Redispatch in der deutschen Zone erschweren dürfte, merkt die Kommission an, dass dies Deutschland nicht an seinen Bemühungen um den Abschluss eines sinnvollen Abkommens mit Österreich über den grenzüberschreitenden Redispatch hindern sollte.

- (98) Zweitens hat sich Deutschland verpflichtet, Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung beim marktbasierten Redispatch und bei der Laststeuerung zu untersuchen, unter anderem durch eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen den ÜNB und eine bessere Integration von erneuerbaren Energiequellen und Kraft-Wärme-Kopplung.

- (99) Drittens hat Deutschland zugesagt, zwecks Flexibilisierung der Nachfrageseite Maßnahmen zur Förderung der Nutzung abschaltbarer Lasten zu ergreifen; dazu zählen u. a. die überarbeitete und genehmigte AbLaV, aber auch die Öffnung des Regelenenergiemarktes für abschaltbare Lasten sowie die Einleitung von Sensibilisierungsprogrammen in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern.
- (100) Viertens hat sich Deutschland verpflichtet, ACERs offizielle Einleitung des Verfahrens zur Überprüfung der Gebotszonen durch ENTSO-E, das in Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission³² vorgesehen ist, konstruktiv zu unterstützen. Ferner will es die objektive und sachliche Bewertung einer Vielfalt von Gebotszonen innerhalb von Mitgliedstaaten unterstützen und es verpflichtet sich, die Ergebnisse dieses Verfahrens konstruktiv zu berücksichtigen.
- (101) Die Kommission erachtet diese vierte Verpflichtung für besonders wichtig, da ein ungeeigneter Zuschnitt von Gebotszonen wesentliche und strukturell nachteilige Auswirkungen haben kann, wie in den Erwägungsgründen (79) und (80) ausgeführt. Der richtige Zuschnitt der Gebotszonen ist der beste Weg, um Netzengpässen vorzubeugen. Die Kommission stellt ferner fest, dass die vorgesehene Aufteilung der Gebotszone an der österreichischen Grenze zwar den Engpass an dieser Grenze mindern dürfte, aber wahrscheinlich nicht zur vollständigen Beseitigung der innerdeutschen Engpässe führen wird. Daher ist es angebracht, die strukturelle Geeignetheit einer einheitlichen deutschen Gebotszone und deren Folgen für die benachbarten Länder zu prüfen, wobei das in der CACM-Verordnung vorgesehene Verfahren offenbar am zweckmäßigsten ist, da es alle europäischen ÜNB und Energieregulierungsbehörden einbezieht.
- (102) Es wird damit gerechnet, dass die vier Maßnahmen, zu denen sich Deutschland verpflichtet hat, zusammengenommen einen dauerhaften Reduzierungseffekt von mindestens 1 GW jährlich ab dem Winter 2018/2019 und weiteren 500 MW ab dem Winter 2019/2020 haben werden. Darüber hinaus stellt die Kommission fest, dass die Aufteilung der österreichisch-deutschen Gebotszone, wenn sie entsprechend den Plänen der Bundesnetzagentur voranschreitet, deutliche Auswirkungen auf die Netzreserve haben wird, da die Bundesnetzagentur in ihrer Bewertung des Bedarfs an Netzreserve vom 4. April 2016 feststellte, dass sich der Redispatch-Bedarf – ohne Berücksichtigung besagter Verpflichtungen, aber unter Beachtung der Aufteilung der Gebotszone zwischen Österreich und Deutschland – im Winter 2018/2019 auf 1,9 GW belaufen würde.
- (103) Deutschland hat sich verpflichtet, der Kommission in den kommenden Jahren jeweils am 2. Mai einen Bericht über seine Fortschritte bei der Umsetzung dieser Maßnahmen sowie über deren Auswirkungen auf die Verringerung der Netzreserve zu übermitteln. Außerdem will Deutschland in jedem dieser Jahresberichte den erwarteten Umfang der Netzreserve bis 2019/2020 angeben und darlegen, welche Fortschritte bei der Überwindung von Engpässen mittels Netzinvestitionen erzielt wurden. Für den Fall, dass die jährliche Reduzierung um 1,5 GW ab Winter 2019/2020 nicht erreicht wird oder dass ausgehend von einem der jährlichen Fortschrittsberichte nicht mit ihrer Erreichung zu rechnen ist, hat sich Deutschland zur Ergreifung zusätzlicher Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Ziels verpflichtet.

³² Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (ABl. L 197 vom 25.7.2015, S. 24).

- (104) Überdies stellt die Kommission fest, dass Deutschland im Zusammenhang mit dem Legislativprozess zur Überprüfung der Netzreserve eine Reihe von Verbesserungen bei seinem Marktdesign vornehmen will, die zu einem effizienteren Funktionieren des Marktes führen dürften. Dazu gehören die Einführung von Knappheitspreisen und Verbesserungen bei den Kurzfristmärkten. Die Kommission nimmt ferner zur Kenntnis, dass Deutschland eine regionale Komponente in das EEG aufnehmen will. Es wird davon ausgegangen, dass dies einen Beitrag zur Senkung des Bedarfs an Netzreserve leistet, weil die Entwicklung erneuerbarer Energien in überlasteten Regionen beschränkt wird. Von der Umsetzung dieser Maßnahme erhofft man sich eine Verringerung der Kapazität in der Netzreserve um bis zu 2 GW.
- (105) Da die Netzreserve wie oben ausgeführt nur als Übergangsmechanismus geeignet ist und da die weitere Entwicklung der Netzengpässe im Ungewissen liegt, ist die Kommission der Auffassung, dass sich die Netzreserve nur für die Zeit bis einschließlich Winter 2019/2020, d. h. bis 30. Juni 2020, eignet. Angesichts der geplanten Maßnahmen Deutschlands zur Verringerung der Netzreserve und insbesondere angesichts der vorgesehenen Aufteilung der österreichisch-deutschen Gebotszone sowie der Beteiligung an der fortlaufenden Überprüfung der Gebotszonen hält es die Kommission für unwahrscheinlich, dass nach diesem Termin noch ein Bedarf an Netzreserve besteht. Sollte Deutschland die Nutzung der Netzreserve dennoch über dieses Datum hinaus verlängern wollen, muss es die Maßnahme erneut anmelden.

3.3.4. *Anreizeffekt*

- (106) Eine staatliche Beihilfemaßnahme hat dann einen Anreizeffekt, wenn sie dazu führt, dass die betreffenden Unternehmen ihr Verhalten ändern und zusätzliche Tätigkeiten aufnehmen, die sie ohne die Beihilfe nicht, nur in geringerem Umfang oder auf andere Weise ausüben würden. Ein spezifischerer Hinweis zur Auslegung dieses Kriteriums wird in Abschnitt 3.2.4. der Leitlinien gegeben, wonach die Maßnahme den Empfänger der Beihilfe veranlassen muss, sein Verhalten dahin gehend zu ändern, dass das Funktionieren eines Energiemarkts mit sicheren, erschwinglichen und nachhaltigen Energien verbessert wird, und diese Verhaltensänderung ohne Beihilfe nicht eingetreten wäre.
- (107) Die Kommission erinnert daran, dass es sich bei den Kapazitäten in der Netzreserve zum überwiegenden Teil um vorhandene Kraftwerksanlagen handelt, deren Betreiber die vorübergehende oder endgültige Stilllegung angezeigt hatten, jedoch daran gehindert wurden. Ohne die Netzreserve stünden diese Anlagen also den ÜNB nicht für die Stromerzeugung zur Verfügung.
- (108) Auch das Verhalten der an der Netzreserve beteiligten ausländischen Erzeuger hat sich geändert, weil sie jetzt einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Erzeugungskapazitäten gegen Vergütung für die deutschen ÜNB vorhalten.
- (109) Somit hat die Netzreserve einen Anreizeffekt, der zur Änderung des Verhaltens der Beihilfeempfänger führt.

3.3.5. *Angemessenheit der Beihilfe*

- (110) Der Beihilfebetrag ist dann angemessen, wenn er sich auf das zur Verwirklichung des angestrebten Ziels erforderliche Minimum beschränkt.

Entsprechende Festlegungen für Maßnahmen zur angemessenen Stromerzeugung sind unter den Randnummern 228 bis 231 der Leitlinien enthalten, die sicherstellen sollen, dass die Beihilfeempfänger keine ungebührlich hohe Rendite erzielen und dass keine Zufallsgewinne anfallen.

- (111) Die angemeldete Maßnahme sieht ein wettbewerbliches Ausschreibungsverfahren zur Auswahl ausländischer Kapazitäten vor. Daher kann die Vergütung dieser Anlagen für angemessen erachtet werden.
- (112) Im Falle der einheimischen Erzeuger finden jedoch bilaterale Verhandlungen zwischen der Bundesnetzagentur und den Erzeugern statt, die auf der von der Bundesnetzagentur geführten Liste geplanter Außerbetriebnahmen stehen. In den daraus resultierenden Verträgen wird die Höhe der Vergütung dieser Erzeuger auf der Grundlage der Kostenkategorien in der Netzreserveverordnung festgelegt.
- (113) Die deutschen Behörden tragen vor, dass dieser Ansatz, der kein wettbewerbliches Zuteilungsverfahren beinhaltet, dennoch geeignet sei, da es nicht genügend systemrelevante Anlagen gebe, die zwecks Aufnahme in die Netzreserve an der Stilllegung gehindert wurden. Bei einem wettbewerblichen Zuteilungsverfahren bestehe die Gefahr, dass das Ergebnis nicht mit dem Wettbewerbsgedanken vereinbar ist und zu einer übermäßig hohen Vergütung führt.
- (114) Die Kommission ist mit diesem Ansatz einverstanden und stellt fest, dass die Vergütung für die deutschen Kraftwerksanlagen in der Netzreserve auf den tatsächlichen Kosten beruht und sich auf die in Abschnitt 2.2. dieses Beschlusses beschriebenen Kostenkategorien beschränken wird. Die Verhandlungen bieten keine Möglichkeit zur Überschreitung dieser Vergütung, sondern sollen vielmehr ein Vergütungsniveau gewährleisten, das die Merkmale der jeweils betroffenen Anlage realistisch widerspiegelt. Davon ausgehend kann erwartet werden, dass die Vergütung für die Betreiber in der Netzreserve angemessen ist, auch wenn kein wettbewerbliches Verfahren stattfindet.
- (115) Zu dem unter Randnummer 230 der Leitlinien genannten Kriterium merkt die Kommission an, dass Zufallsgewinne insofern ausgeschlossen sind, als der Mechanismus nur die Erstattung der festen Kosten für die Vorhaltung und der variablen Kosten im Falle des Einsatzes der Reserve vorsieht. Zu den ausländischen Betreibern ist zu sagen, dass die Menge der benötigten Kapazitäten im Vergleich zum potenziellen Kapazitätsangebot im Markt sehr gering ist und davon ausgegangen werden kann, dass das wettbewerbliche Auswahlverfahren eine effiziente Preisgestaltung gewährleistet.
- (116) Hinsichtlich der Voraussetzung unter Randnummer 231 der Leitlinien stellt die Kommission fest, dass bei der Auswahl von Kapazitäten für strategische Reserven nicht damit zu rechnen ist, dass der Preis bis auf null heruntergeht, weil die Anlagen zwecks Aufnahme in die Reserve generell vom Markt genommen werden müssen, aber dennoch für den Bedarfsfall zur Verfügung gehalten werden. Eine angemessene Vergütung für die Anlagen in einer strategischen Reserve richtet sich somit nach den festen und variablen Kosten, die ihnen jeweils entstehen.

- (117) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass der Beihilfebetrug (die Vergütung für die Teilnahme an der Netzreserve) angemessen ist.
- 3.3.6. *Vermeidung übermäßiger negativer Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten*
- (118) Die negativen Auswirkungen der Netzreserve auf den Wettbewerb und den Handel im Strom-Binnenmarkt müssen hinreichend begrenzt sein, damit die Gesamtbilanz der Maßnahme positiv ausfällt. Die Leitlinien gehen auf dieses Kriterium unter den Randnummern 232 und 233 ein, wonach eine breite Beteiligung an der Maßnahme erforderlich ist und negative Auswirkungen auf den Markt vermieden werden müssen, die z. B. durch die Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung oder die Beeinträchtigung von Investitionsentscheidungen entstehen können.
- (119) Unter Randnummer 232 Buchstaben a bis c der Leitlinien wird hervorgehoben, dass bei der Auswahl der Kapazitäten ein Wettbewerbsdruck erzeugt werden muss, indem für eine umfassende Beteiligung und für breit gefasste Beteiligungskriterien gesorgt wird. In Abschnitt 3.3.3.2. dieses Beschlusses hat die Kommission die Frage der Beteiligung unterschiedlicher Technologien, der Laststeuerung und ausländischer Kapazitäten an der Netzreserve geprüft.
- (120) Randnummer 232 Buchstabe d der Leitlinien zielt auf die Beseitigung von regulatorischen Verzerrungen im Energiemarkt ab. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass Deutschland parallel zur Überprüfung der Netzreserve und im Kontext seines in Abschnitt 2.1. dieses Beschlusses beschriebenen neuen Marktdesigns eine Reihe von Maßnahmen ergriffen hat, um die in diesem Artikel angesprochenen Marktverzerrungen zu beseitigen.
- (121) Durch Randnummer 233 Buchstaben a, b und c der Leitlinien soll sichergestellt werden, dass die negativen Auswirkungen eines Kapazitätsmechanismus auf das Funktionieren des Marktes auf ein Minimum beschränkt bleiben, was im Allgemeinen bedeutet, dass der Mechanismus so gestaltet sein sollte, dass er die Preis- und Investitionssignale des Großhandelsmarkts bzw. „Energy-only-Markts“ intakt lässt.
- (122) Die Kommission weist darauf hin, dass die Netzreserve die Marktergebnisse intakt lässt, da sie erst nach Marktschluss zum Einsatz kommt. Sie soll nicht nur die Versorgungssicherheit in der Gebotszone gewährleisten, sondern auch bewirken, dass der Inlandsmarkt bis zum „Torschluss“ arbeiten kann, als seien in der Zone keine Engpässe vorhanden. Da die Netzreserve vorhandene Reservekapazitäten vorhält, können die Marktteilnehmer in allen Teilen der Zone darauf vertrauen, dass ihre Trades ausgeführt werden; somit lässt sie das Preissignal der Spotmärkte unberührt.
- (123) Was die übermäßige Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung anbelangt (Randnummer 233 Buchstabe d der Leitlinien), so befürchtet die Kommission keinen derartigen Effekt der Netzreserve. Da die Kapazitäten in der Reserve größtenteils außerhalb des Marktes vorgehalten werden, wird der starke Wettbewerb auf dem Großhandelsmarkt nicht beeinträchtigt. Außerdem gewährleistet die kostenbasierte Vergütung der Netzreserve, dass die Begünstigten keinen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Kapazitätsanbietern außerhalb der Netzreserve erlangen.

- (124) Abschließend stellt die Kommission bezüglich der Bevorzugung kohlenstoffarmer Stromerzeuger im Falle technisch und wirtschaftlich vergleichbarer Parameter (Randnummer 233 Buchstabe e der Leitlinien) fest, dass die Netzreserveverordnung keine entsprechenden Regelungen enthält, die die ÜNB bei der Auswahl ihrer Lasten zu befolgen haben. Dennoch erachtet die Kommission dieses Herangehen für akzeptabel, da die geografische Lage das Hauptkriterium ist, anhand dessen der ÜNB bestimmt, ob eine Anlage zur Teilnahme an der Netzreserve verpflichtet ist oder werden kann. Überdies merkt die Kommission an, dass eine derartige Regelung bei einheimischen Erzeugern derzeit ohnehin überflüssig wäre, da alle Erzeuger, deren Ausscheiden aus dem Markt untersagt wird, in die Netzreserve überführt werden.
- (125) Die Kommission gelangt zu dem Schluss, dass das mit der Netzreserve verfolgte gemeinsame Ziel die Auswirkungen der Maßnahme auf den Handel und den Wettbewerb hinreichend aufwiegt.

3.3.7. Transparenz der Beihilfe

- (126) Der letzte der allgemeinen Grundsätze für die beihilferechtliche Würdigung ist nach Abschnitt 3.2.7. der Leitlinien die Transparenz. Bei Einzelbeihilfen ab 500 000 EUR müssen die Mitgliedstaaten auf einer ausführlichen Beihilfe-Website folgende Informationen veröffentlichen: den vollen Wortlaut der Beihilferegelung und ihrer Durchführungsbestimmungen (oder einen entsprechenden Link), den Namen der Bewilligungsbehörde, die Namen der einzelnen Beihilfeempfänger, die Form und den Betrag der jedem Beihilfeempfänger gewährten Beihilfe, den Tag der Gewährung, die Art des Unternehmens, die Region, in der der Beihilfeempfänger seinen Standort hat, sowie den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Beihilfeempfänger tätig ist.
- (127) Die deutschen Behörden werden die in Abschnitt 3.2.7. der Leitlinien dargelegten Transparenzbedingungen soweit anwendbar auf die im Rahmen der Netzreserve gewährte Beihilfe anwenden.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

- (128) Daher hat die Kommission beschlossen, keine Einwände gegen die Netzreserve zu erheben, die am 26. Juli 2016 als vorübergehende Maßnahme bis zum 30. Juni 2020 in das deutsche Recht eingeführt wurde, da sie auf der Grundlage des Artikels 107 Absatz 3 Buchstabe c AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Falls dieses Schreiben vertrauliche Angaben enthält, die nicht offengelegt werden sollen, werden Sie gebeten, bei der Kommission innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Eingang des Schreibens einen mit Gründen versehenen Antrag auf vertrauliche Behandlung zu stellen. Andernfalls geht die Kommission davon aus, dass Sie mit der Offenlegung der Angaben und mit der Veröffentlichung des vollständigen Wortlauts dieses Schreibens in der verbindlichen Sprachfassung auf folgender Website einverstanden sind:

<http://ec.europa.eu/competition/elojade/isef/index.cfm>.

Bitte richten Sie Ihren Antrag per Einschreiben oder Fax an:

Europäische Kommission

Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Staatliche Beihilfen
1049 Brüssel
BELGIQUE/BELGIË
Stateaidgreffe@ec.europa.eu

Mit vorzüglicher Hochachtung
Für die Kommission

Margrethe VESTAGER
Mitglied der Kommission

BEGLAUBIGTE AUSFERTIGUNG
Für den Generalsekretär

Jordi AYET PUIGARNAU
Direktor der Kanzlei
EUROPÄISCHE KOMMISSION